AUSFERTIGUNG DURCH DEN OBERBÜRGERMEISTER

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) das 5. Deckblatt des Bebauungsplan Nr. 402 der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan - Nahversorgungszentrum Odenwaldallee - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text.

Ausgefertigt :

Erlangen, den .....

Siegel

Stadt Erlangen

.....

Oberbürgermeister

FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- MI — Mischgebiet
- 1,0 — zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 2,4 — Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- z.B. V — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- z.B. WHmax = 19,0 m — maximal zulässige Wandhöhe (gemäß Ziff. 3 der textlichen Festsetzungen)
- FD — Flachdach
- a — abweichende Bauweise (gemäß Ziff. 4.2 der textlichen Festsetzungen)
- E — Einzelhaus
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Ein- und Ausfahrtsbereiche
- Ver — Flächen für Versorgungsanlagen hier: Gasreglerstation
- TGa — Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
- FSt — Umgrenzung von Flächen für Fahrradstellplätze
- mit Geh- und Radfahrrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hier: Schutz vor Verkehrslärm (gemäß Ziff. 11.1 der textlichen Festsetzungen)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes baulicher Nutzung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
- 298,20 = üNN — Höhenbezugspunkt in Metern über Normalnull
- Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (gem. Ziff. 5 der textlichen Festsetzungen)

HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- z.B. 201 — Flurstücksummer
- bestehende Gebäude
- rückzubauende Gebäude
- z.B. 17 — Hausnummer
- z.B. 19 — Maßzahl in Metern
- bestehende Bäume innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sowie zu berücksichtigende, bestehende Bäume auf Nachbargrundstücken außerhalb des Geltungsbereichs mit Kronendurchmesser und Wurzelschutzbereich
- zu fällende Bäume innerhalb des Geltungsbereichs mit Kronendurchmesser
- rückzubauender Bereich zur Sicherstellung der Anlieferung
- Schleppkurve für Lieferfahrzeuge
- TERRASSE — Fläche für Terrasse
- z.B. Bauraum 1 — Bezeichnung für Bauräume

FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

- neu zu pflanzender Baum in der Freifläche, mittelkronig - mit Standortbindung
- neu zu pflanzender Baum in der Freifläche, kleinkronig - mit Standortbindung
- neu zu pflanzender Baum im Dachgarten, kleinkronig - mit Standortvorschlag
- neu zu pflanzender Einzelstrauch im Dachgarten - mit Standortvorschlag
- zu erhaltender Baum

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Das Bauland im Geltungsbereich des 5. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 402 wird als Mischgebiet (MI) i. S. des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

1.2 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten i. S. der "Erlanger Liste" (siehe Hinweise der Begründung zum Bebauungsplan) sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, die zusätzlich auch nahversorgungsrelevant i.S. der „Erlanger Liste" sind.

1.3 Die nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO sowie Bordelle und bordellartige Betriebe werden ausgeschlossen.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Das Maß der Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Anzahl der Vollgeschosse und die maximal zulässigen Wandhöhen (WH). Als Höchstmaß der baulichen Nutzung gelten die entsprechenden Eintragungen im Plan und die Regelungen in den textlichen Festsetzungen, sofern sich aus den im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Geschosszahlen in Verbindung mit den Grundstücksgrößen im Einzelfall nicht ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.

2.2 Bei der Ermittlung der GRZ und GFZ bleiben die Fläche für Tiefgaragen sowie deren Zu- und Ausfahrten gemäß § 19 Abs. 4 sowie § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO unberücksichtigt.

3 HÖHENLAGE / HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

3.1 Als zulässige Höhe der baulichen Anlagen gelten die innerhalb der jeweiligen Baugrenzen festgelegten maximalen Wandhöhen über der Fußbodenoberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKF).

3.2 Als maximale Wandhöhe gilt das Maß von der Fußbodenoberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKF) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand (Oberkante Attika). Die OKF darf maximal 0,25 m über / unter dem festgesetzten Höhenbezugspunkt 298,20 m üNN Metern über Normalnull liegen.

3.3 Die maximale Wandhöhe (Oberkante Attika) darf bei dem eingeschossigen Gebäudeteil (I) im Bauraum 2 durch erforderliche Umwehrungen oder Brüstungen zur Absturzsicherung um max. 1,1 m überschritten werden.

4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE / BAUWEISE

4.1 Im Bauraum 1 darf die südliche Baugrenze durch eine Terrasse bis zu einer maximalen Fläche von insgesamt 180 m² überschritten werden.

4.2 Im MI wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Länge der Gebäude darf mehr als 50 m betragen. Gebäude werden mit Grenzabstand errichtet.

5. ABSTANDSFLÄCHEN

Innerhalb des gekennzeichneten Bereichs im Bauraum 2 werden die Abstandsflächen auf das sich aus dem Plan ergebende Maß begrenzt.

6 NEBENANLAGEN

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in den Gebäuden und in der Tiefgarage integriert unterzubringen.

7 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind nur im Bauraum 2 auf dem eingeschossigen Gebäudeteil (I) zur Abgrenzung privater Freibereiche zulässig. Diese sind in einer max. Höhe von 1,0 m über der Attikahöhe ausschließlich in Form von Heckenpflanzungen zulässig. Das hierfür geeignete Pflanzsortiment ist der Pflanzen-Artenliste zu entnehmen (siehe Hinweise der Begründung zum Bebauungsplan).

8 TIEFGARAGEN / STELLPLÄTZE

8.1 Bei der Errichtung von Neubauten sind die nach Art. 47 BayBO i.V.m. der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen erforderlichen Stellplätze für KfZ ausschließlich in der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Tiefgaragen unterzubringen und nachzuweisen.

8.2 Die Decken der Tiefgaragen sind außerhalb von Gebäuden, Plätzen, Treppen, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen mind. mit 0,8 m fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf der Tiefgarage ist pro Baum auf einer Fläche von mind. 12 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m ein fachgerechter Bodenaufbau von mind. 0,9 m bei kleinkronigen bzw. mind. 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.

9 FAHRRADSTELLPLÄTZE

Bei der Errichtung von Neubauten sind mindestens die nach Art. 47 BayBO i.V.m. der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen erforderlichen Stellplätze für Fahrräder in der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Tiefgaragen sowie in den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen für Fahrradabstellplätze unterzubringen und nachzuweisen.

10 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

Alle neu zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereichs sind unterirdisch zu verlegen.

11 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

11.1 An den in der Planzeichnung mit den entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Fassaden wird nachts aufgrund der Verkehrslärmbelastung ein Beurteilungspegel von Lr ≥ 50 dB(A) erreicht bzw. überschritten. Bei den Baukörpern (Wohngebäuden) sind entweder durch geeignete Grundrissgestaltung die Schlafräume (Schlaf- und Kinderzimmer) an der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen oder Schlafräume, bei denen vor dem Fenster Beurteilungspegel von Lr ≥ 50 dB(A) erreicht werden, durch schallgedämmte mechanische Lüftungen in Kombination mit Schallschutzfenstern so zu errichten, dass der Innenpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird, oder es sind bauliche Maßnahmen mit gleicher Wirkung, z. B. besondere Fensterkonstruktionen, verglaste Loggien etc., herzustellen, so dass der Innenraumpegel von 30 dB(A) bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten wird.
Von der o. g. Anforderung kann abgewichen werden, wenn der Aufenthaltsraum über ein Fenster an einer nicht gekennzeichneten Fassade ausreichend belüftet werden kann.
Für Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung gemäß DIN 4109-1:2018-01 einzuhalten.

11.2 Der Schall der technischen Anlagen und der Gewerbebetriebe ist in seiner Summenwirkung so weit zu begrenzen, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm nicht überschritten werden.

11.3 Tiefgaragenein- und -ausfahrten und Tiefgaragenrampen sind in die Gebäude zu integrieren. Die Decke und die Innenwände der Tiefgaragenrampen sind schallabsorbierend zu verkleiden und müssen jeweils einen Reflexionsverlust von ≥ 4 dB(A) bzw. einen Absorptionsoeffizienten von αW ≥ 0,6 aufweisen. Bei der Errichtung von Tiefgaragenzu- und -ausfahrten sind Entwässerungsrinnen sowie Garagentore zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen.

12 DÄCHER

12.1 Es sind nur Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 5° zulässig.

12.2 Die Dachfläche auf dem eingeschossigen Gebäudeteil (I) im Bauraum 2 ist als Spielplatz und als intensiv begrünter Dachgarten mit Pflanzflächen, Terrassen und Wegeflächen anzulegen. Die Vegetationstragschicht der begrünten Flächen im Dachgarten muss mindestens 30 cm stark sein. Abweichend davon muss die Vegetationstragschicht der begrünten Flächen im Dachgarten im Bereich von Baumpflanzungen (kleinkronige Bäume) mindestens 0,6 m stark sein. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen. Die Begrünung ist auf Dauer fachgerecht zu unterhalten.

12.3 Die Flachdächer auf den mehrgeschossigen Gebäudeteilen (IV + V) sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen davon sind Dachaufbauten, die nicht der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Die Begrünung hat eine durchwurzelbare Gesamtsubstratschichtdicke von mindestens 10 cm (einschließlich Drainschicht) aufzuweisen. Das hierfür geeignete Pflanzsortiment ist der Pflanzen-Artenliste zu entnehmen (siehe Hinweise der Begründung zum Bebauungsplan). Die Begrünung ist auf Dauer fachgerecht zu unterhalten.

13 DACHAUFBAUTEN / ANLAGEN FÜR DIE NUTZUNG VON SOLARENERGIE

13.1 Technische Anlagen und dazugehörige Dachaussteige sind als Dachaufbauten auf den Hauptgebäuden zulässig. Deren Grundfläche darf 10 % der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses und ihre Höhe 2,5 m über der realisierten Wandhöhe nicht überschreiten. Dachaufbauten sind um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurückzusetzen.

13.2 Bei der Errichtung von Hauptgebäuden, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind technische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie - außerhalb der Flächen für notwendige technische Anlagen mit dazugehörigen Dachaussteigen - flächendeckend auf den Dächern zu installieren. Bei Hauptgebäuden gilt dies nur bei mehrgeschossigen Gebäuden (IV + V):
- Sie sind parallel zur Dachfläche bis zu einer Neigung von 35° in Bezug auf die Horizontale aufzuständern.
- Sie dürfen die Dachränder (First, Traufe, Ortgang) jeweils nicht überragen.
- Bei Aufständerung sind sie mindestens um das Maß ihrer Höhe einzurücken, im Einzelfall sind hiervon Ausnahmen möglich.

Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren und befestigte Flächen sind so zu konzipieren, dass sie eine Dachbegrünung nicht behindern (Kombinationslösung). Technische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie können in die Fassaden baulicher Anlagen integriert werden. Die Schrägmontage von Solaranlagen an Wänden ist ausnahmsweise zulässig.

13.3 Antennen und Satellitenanlagen sind ausschließlich auf den Dächern der mehrgeschossigen Hauptgebäude (IV + V) zulässig. Sie sind um das Maß ihrer Höhe von der Dachkante abzurücken und in die übrigen technischen Dachaufbauten zu integrieren.

14 FLÄCHEN MIT DIENSTBARKEITEN

Für die zeichnerisch festgesetzte Fläche ist ein Geh- und Radfahrrecht für die Stadt Erlangen zu Gunsten der Allgemeinheit zu sichern.

TEXTLICHE HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. BODENDENKMÄLER

Die an der Bauausführung Beteiligten sind dahingehend zu unterrichten, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG (Denkmalschutzgesetz) unterliegen.

2. LEITUNGSABSTÄNDE

Zur Erstellung der Versorgungsanschlüsse sind von unterirdischen Einbauten (wie z.B. Fundamente, Rigolen, Kanäle, Entwässerungsleitungen) freie und zugängliche Trassen erforderlich.

3. WERBEANLAGEN

Es gelten die Bestimmungen der Stadt Erlangen in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

4. DIN-NORMEN

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen werden zusammen mit diesem Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtplanung und Mobilität Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. Stock) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

1. BEPFLANZUNG UND GESTALTUNG DER FREIFLÄCHE

Alle Flächen auf den Baugrundstücken, die nicht durch Gebäude, Wege, Plätze, Zufahrten oder andere Nebenanlagen in Anspruch genommen werden, sind als Vegetationsflächen anzulegen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden, d.h. mit Rasen- oder Wiesenvegetation anzusäen oder mit Gräsern, Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, artentsprechend zu pflegen sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen.

2. UNBEBAUTE FLÄCHEN, GRUNDWASSERNEUBILDUNG, GRUNDWASSERSCHUTZ / WEGE

Private Wege und Belagsflächen, die nicht über Tiefgaragen liegen, sind aus wasserdurchlässigen Belägen auszuführen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist. Zulässig sind z.B. Rasengittersteine oder Pflastersteine mit Rasen- oder Splittfugen.

3. BEGRÜNUNGSMASSNAHMEN UND PFLANZEN-ARTENLISTE

Für sämtliche zeichnerisch oder textlich festgesetzten Gehölzpflanzungen sind die in der Pflanzen-Artenliste (siehe Hinweise der Begründung zum Bebauungsplan) aufgeführten standortgerechten Baum- und Gehölzarten zu verwenden.

4. PFLANZGEBOT FÜR BÄUME

Die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen mit Ausnahme der Pflanzungen im Dachgarten sind in von Versiegelung, Verdichtung und sonstiger Nutzung freizuhaltenden Baumscheiben von mind. 12 m² Flächengröße sowie von mind. 2,5 m Breite je mittelkronigem Baum und von mind. 8 m² Flächengröße je kleinkronigem Baum durchzuführen. Die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen im Dachgarten sind in der Lage nicht fest; alle anderen festgesetzten Baumpflanzungen sind lagemäßig bindend.

5. PFLANZGEBOT FÜR STRÄUCHER

Die zeichnerisch festgesetzten Strauchpflanzungen im Dachgarten sind in Form von einzelnen Solitärsträuchern umzusetzen. Sie sind in der Lage nicht fest.

6. MINDESTPFLANZGRÖSSEN

Mindestpflanzgrößen für sämtliche zeichnerisch festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen:
Bäume:
bei mittelkronigen Bäumen: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm oder Mehrstamm / Solitär, 3 x verpflanzt, mit Ballen, mind. 3 Stämme, Wuchshöhe mind. 3,0 -3,5 m;
bei kleinkronigen Bäumen: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm; oder Solitär, 3x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 2,0 - 2,50 m
Sträucher: Solitärstrauch, 3x verpflanzt, mit Ballen oder Containerware, Höhe 1,0 -1,25 m.
Mindestpflanzgrößen für Heckenpflanzungen gemäß Ziff. 7 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan:
Heckenpflanze, 2 x verpflanzt, mit Ballen

7. FASSADENBEGRÜNUNG

Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 3,0 m sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Hierbei sind die vegetationstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3,0 m Wand-/bzw. Zaunabwicklung zu pflanzen. Pflanzenwahl entsprechend der Pflanzen-Artenliste (siehe Hinweise der Begründung zum Bebauungsplan).

8. BAUMERHALT

Die im Plan zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Exemplare sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Zur Erhaltung sind vor Beginn der Bauarbeiten sämtliche zum Schutz der als zu erhalten festgesetzten Bäume erforderlichen baubegleitenden Maßnahmen zu treffen.

9. LEITUNGSVERLEGUNGEN

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände von 2,50 m bzw. die Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu den geplanten festgesetzten Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen hat am 25.06.2020 die Aufstellung und mit der Sitzung vom 29.03.2022 die Umgriffserweiterung des 5. Deckblatts zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 402 Nahversorgungszentrum Odenwaldallee beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB:
Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs mit Begründung in der Zeit vom 08.08.2022 bis 30.09.2022 statt. Zusätzlich fand am 17.10.2022 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

c) Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB:
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.08.2022 bis 30.09.2022 aufgefordert ihre Stellungnahmen abzugeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis .....aufgefordert ihre Stellungnahmen abzugeben.

d) Die Stadt Erlangen hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... das 5. Deckblatt des Bebauungsplanes Nr. 402 gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

f) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Die Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB sind erfolgt.

Erlangen, den .....

Siegel

Referat für Planen und Bauen

.....

berufsmäßiger Stadtrat

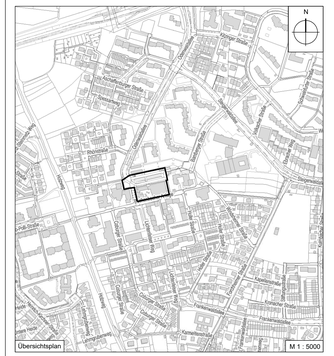

5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 mit integriertem Grünordnungsplan

Stadt Erlangen

Entwurf

- Nahversorgungszentrum Odenwaldallee -

Für die Grundstücke Flst.-Nrn. 201, 221, 221/3, 234/9, 234/10, 234/11, 234/12, 234/13 und 234/14
- Gmkg. Büchenbach -

Rechtsverbindlich seit:	
Projekterstellung:	Planungsbüro Vogelsang
Billigungsbeschluss:	25.07.2023
Satzungsbeschluss:	
Fassung vom:	**25.07.2023**
Grünordnungsplanung Bearbeitet:	Abteilung Stadtgrün: gez. i.V. Kintopp
Referent: gez. Weber	Amtsleitung: gez. i.V. Heuer
	Abteilungsleitung: gez. Heuer
	Sachgebietsleitung: gez. Weigand
Referat für Planen und Bauen	Amt für Stadtplanung und Mobilität